

Änderungen der Psychotherapievereinbarungen zum 1. April 2024

Die KBV (Kassenärztliche Bundesvereinigung) und der GKV-Spitzenverband (Gesetzliche Krankenversicherungen) haben die Psychotherapievereinbarungen geändert und die Voraussetzungen für Genehmigungen zur Ausführung und Abrechnung von psychotherapeutischen Leistungen an das **aktuelle Weiterbildungsrecht und Psychotherapeutengesetz (PsychThG) angepasst**.

Die Regelungen im Einzelnen:

- *Neue Berufsgruppen:* Die zukünftigen Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten erhalten die Abrechnungsgenehmigung für Psychotherapieverfahren als Einzeltherapie und als Gruppentherapie bei Erwachsenen oder Kinder und Jugendlichen entsprechend der Gebietsbezeichnung (z.B. Fachpsychotherapeutin für Kinder und Jugendliche) und verfahrensspezifischen Zusatzbezeichnung (z.B. AP/TP). Für die Genehmigung durch die KV reicht die Vorlage der Anerkennungsurkunde durch die Kammer.
- *Zweitverfahren:* Die Kammern sind für die Überprüfung der Voraussetzungen für zusätzliche beziehungsweise weitere Psychotherapieverfahren zuständig, die während oder nach der ersten Aus- oder Weiterbildung erlernt wurden. Es gelten die Anforderungen an die Psychotherapieverfahren der Weiterbildungsordnung. Die Prüfung durch die KVen entfällt.
- *Abrechnungsgenehmigungen von Gruppentherapie:* Die KVen müssen künftig auch bei KJP nicht mehr die Stundenvorgaben überprüfen, wenn Gruppentherapie Teil der Aus- oder Weiterbildung war. Diese Möglichkeit bestand bislang schon für Fachärztinnen und Fachärzte sowie PP und **wird nun auf die KJP ausgeweitet**. Wenn Gruppenpsychotherapie Bestandteil der Weiterbildung ist, reicht die Vorlage der Anerkennungsurkunde durch die Kammer als Nachweis bei der KV.

Wenn Gruppenpsychotherapie Bestandteil der Ausbildung ist, wird die Qualifikation durch ein Ausbildungszeugnis gegenüber der KV nachgewiesen.

- *Nachqualifikation Abrechnungsgenehmigung Gruppe:* Wenn Gruppentherapie nicht Bestandteil der Aus- oder Weiterbildung war, ist eine Nachqualifikation an oder über Aus- oder Weiterbildungsstätten möglich. Die Psychotherapie-Vereinbarung regelt dazu angepasste Mindestanforderungen. Der Nachweis der Qualifikation erfolgt durch Bescheinigung der Aus- oder Weiterbildungsstätte.

Nachqualifikationsmöglichkeiten für Gruppenpsychotherapie				
	Theorie	Patientenbehandlungen	Supervision	Selbsterfahrung
Erstverfahren	48 h	60 Therapieeinheiten	30 h	40 Doppelstunden
Zweitverfahren / weitere Verfahren	24 h	30 Therapieeinheiten	15 h	20 Doppelstunden*

*nur bei anderem Verfahren erforderlich, nicht bei demselben Psychotherapieverfahren für eine andere Altersgruppe

Bei der Gruppenpatientenbehandlung unter Supervision im Rahmen der Nachqualifikation ist es aktuell für approbierte und KV zugelassene Psychotherapeut:innen tolerabel, die Behandlungen in den eigenen Praxisräumen durchzuführen. Die Regelung soll ab 01.10.2024

auch grundsätzlich gelten. Dies vor dem Hintergrund, dass die Patientenversorgung vor Ort verbessert werden soll und nicht an dem Sitz des jeweiligen Institutes. Dies gilt in besonderer Weise für den KJ-Bereich.

- *EMDR*: Der Nachweis erfolgt entweder über Aus- oder Weiterbildungszeugnisse oder über eine Zusatzqualifikation, die an oder über zugelassene Aus- oder Weiterbildungsstätten erfolgt und in der Psychotherapie-Vereinbarung festgelegte Mindestanforderungen erfüllt. Der Nachweis ist nur einmal für alle Verfahren notwendig!
- *AT (Autogenes Training), PMR (Progressive Muskelrelaxation), Hypnose*: Der Nachweis der Qualifikation erfolgt durch Aus- und Weiterbildungszeugnisse oder den Nachweis der Teilnahme an durch die Kammern zertifizierten Fortbildungsveranstaltungen. Der Weg über Fortbildungen wurde erstmals klargestellt!
- *Bestandsschutz*: Für bereits erteilte Genehmigungen besteht Bestandsschutz. Zudem kann bis zwei Jahre nach Inkrafttreten der neuen Regelungen eine Qualifikation nach den alten Vorgaben begonnen werden. Damit ist es möglich, Genehmigungsverfahren auch über den 1. April 2024 hinaus nach der Psychotherapie-Vereinbarung vom 2. Februar 2017 (Inkrafttreten 1. Oktober 2021) zu beurteilen.